

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.52 vom 13. September 2024

BS Appellationsgericht, 2024-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2023.52

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.52 du 13 septembre 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.52 del 13 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, was vorliegend der Fall ist. Zuständiges Berufungsgericht ist nach § 88 Abs. 1 und 91 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts.

1.2 Die beschuldigten Berufungskläger sind vom angefochtenen Urteil berührt und haben ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Auf die beiden form- und fristgerecht eingereichten Berufungen ist daher einzutreten.

1.3 Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung kann demgemäss auf die Anfechtung von Teilen des Urteils beschränkt werden (vgl. Art. 399 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 sowie Art. 401 Abs. 1 StPO). Erfolgt eine Teilanfechtung, erwachsen die nicht angefochtenen Punkte in Rechtskraft. Beide Berufungskläger haben das vorinstanzliche Urteil als Ganzes angefochten, so dass dieses in sämtlichen Punkten zu überprüfen ist.

E. 2.1

2.1.1 Der Berufungskläger A_____ macht geltend, das Verfahren sei wegen Verletzung des Anklageprinzips einzustellen. Hierzu verweist er auf das Plädoyer seines Verteidigers an der Strafgerichtsverhandlung, wonach die Anklageschrift letztlich auf den Vorwurf eines blossen Unterlassens ausgelegt sei; das beschriebene Handeln laufe auf das Unterlassen von Sicherheitsvorkehrungen bzw. einer korrekten Prüfung hinaus, welches das Tun erst pflichtwidrig mache. Jedoch gehe die Staatsanwaltschaft nicht von einer Garantstellung aus und schildere eine solche auch nicht (Akten S. 801 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte er aus, in der Anklageschrift werde ihm sinngemäss vorgehalten, bei der Installation eines Regensensors an ein bestehendes Dachfenster unterlassen zu haben, einen Sicherheitsmechanismus einzubauen und eine vollständige baubegleitende Erstprüfung durchzuführen. Damit werde ihm ein Unterlassungsdelikt vorgeworfen, wobei jedoch eine klare Umschreibung der Garantstellung fehle. Dies sei bei einer Anklage wegen eines unechten Unterlassungsdelikts gemäss Art. 11 StGB unzulässig (Plädoyer Prot. Berufungsverhandlung Akten S. 1166). Der Berufungskläger B_____ schloss sich dem Antrag des Berufungsklägers A_____ an und verlangte damit ebenfalls die Verfahrenseinstellung zufolge Verletzung des Akkusationsprinzips; in diesem Zusammenhang verwies auch er auf das Plädoyer seiner Verteidigerin vor erster Instanz (Akten S. 823 ff. [Plädoyer Prot. Berufungsverhandlung Akten S. 1198]).

2.1.2 Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und Ziff.

E. 2.2

2.2.1 Die Berufungskläger beantragten in der Berufungsverhandlung, der Fall sei infolge wesentlicher Verfahrensmängel an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Einen solch krassen Verfahrensfehler stelle etwa die Tatsache dar, dass die Staatsanwaltschaft wesentliche Aktenstücke erst im Berufungsverfahren vorgelegt habe. Diese wichtigen Dokumente hätten dem Strafgericht bei seiner Urteilsfällung nicht vorgelegen, weshalb das vorinstanzliche Urteil willkürlich gefällt worden sei. Zudem rügte der Berufungskläger A___ eine Verletzung der Untersuchungsmaxime. Die Staatsanwaltschaft habe den Sachverhalt nicht vollständig ermittelt. So seien etwa Planungs- und Überwachungsfehler der involvierten Architektin, aber auch die fehlende Klärung der Rolle der Bauherrschaft und Vermieterschaft und des Fensterherstellers bzw. ■einbauers nicht berücksichtigt worden. Dies stelle eine eklatante Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes dar, weshalb das Verfahren an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen sei. Schliesslich sei mit den eingereichten Aussagen von D___ ein neues Beweismittel vorhanden, welches bei Anklageerhebung noch nicht bekannt gewesen sei, aber möglicherweise dazu geführt hätte, dass die Staatsanwaltschaft auf die Anklageerhebung gegen die beiden Berufungskläger verzichtet hätte (Plädoyers Prot. Berufungsverhandlung Akten S. 1167 f., 1198).

2.2.2 Die Staatsanwaltschaft hat im Berufungsverfahren das Sektionsprotokoll und vorläufige Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin Basel (IRM) vom 31. Oktober 2019 (Akten S. 1002-1011), den Bericht über die Legalinspektion/Lokalausweis des IRM vom 30. Oktober 2019 (Akten S. 1012-1014), die forensische Abschlussbeurteilung des IRM vom 11. Dezember 2019 (Akten S. 1015 f.) und das forensisch-toxikologische Gutachten des IRM vom 19. Dezember 2019 (Akten S. 1017-1020) eingereicht. Diese Unterlagen wurden mit Zwischen-Entscheid vom 22. August 2023 als Beweismittel zu den Akten genommen.

2.2.3 Zwar stellt die verspätete Einreichung der Unterlagen des Instituts für Rechtsmedizin eine Verletzung der Aktenführungspflicht sowie des rechtlichen Gehörs der Berufungskläger und der Privatklägerin dar. So konnten sie vor erster Instanz nicht dazu Stellung nehmen, wodurch sie faktisch eine Instanz verloren. Diese prozessualen Mängel werden jedoch im Berufungsverfahren geheilt. Dass einem Beschuldigten faktisch eine Instanz entgeht, ist nach der gesetzlichen Konzeption der Strafprozessordnung in verschiedenen Konstellationen der Fall, so etwa, wenn das Berufungsgericht einen Sachverhalt anders subsumiert als die erste Instanz und gegebenenfalls einen Freispruch aufhebt, sich somit erstmals zur Strafzumessung äussert. Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ist aufgrund des vom Gesetzgeber grundsätzlich reformatorisch ausgestalteten Charakters des Berufungsverfahrens eine Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz nur ausnahmsweise, bei schwerwiegenden nicht heilbaren Mängeln vorgesehen (BGE 148 IV 155 E. 1.4.1; 143 IV 408 E. 6.3.2; je mit Hinweisen; BGer 1B_295/2022 vom 30. Juni 2023 E. 2.1). Gerade, dass die Berufungsinstanz das Beweisverfahren ergänzen und Beweisabnahmen wiederholen oder zusätzliche Beweise erheben kann (Art. 389 Abs. 2 und 3 StPO), sei es von Amts wegen oder auf entsprechenden Antrag, stellt sodann einen von der Strafprozessordnung vorgesehenen Ablauf dar, welchem der Verlust einer Instanz immanent ist. Demzufolge bedeuten fehlerhafte Beweisabnahmen im Untersuchungsverfahren oder vor erster Instanz keine wesentlichen Verfahrensfehler im Sinne von Art. 409 StPO, welche eine Kassation des erstinstanzlichen Entscheids rechtfertigen würden. Das Gesetz sieht insoweit explizit die

Möglichkeit einer nachträglichen Heilung vor (BGE 143 IV 408 E. 6.3.2, BGer 6B_1335/2019 vom 29. Juni 2020 E. 3.2; 6B_253/2013 vom 11. Juli 2013 E. 1.3). Das zweistufige Verfahren mit einem vollkommenen Rechtsmittel bringt es mit sich, dass die Berufungsinstanz sich mit Behauptungen und Beweisen auseinandersetzen muss, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht vorlagen (zum Ganzen: BGE 143 IV 408 E. 6.3.2; vgl. auch BGer 1B_295/2022 vom 30. Juni 2023 E. 2.1 und 2.3; 6B_1335/2019 vom 29. Juni 2020 E. 3.2; 6B_1014/2019 vom 22. Juni 2020 E. 2.4; je mit weiteren Hinweisen). Zwar erscheint es stossend, wenn solche Beweismittel von der Staatsanwaltschaft erst nachträglich eingebracht werden, obwohl sie bereits im erstinstanzlichen Verfahren existiert hätten. Jedoch rechtfertigt dies keine andere Handhabung, zumal dergleichen in der Strafprozessordnung nicht angelegt ist und die Staatsanwaltschaft mit der Überweisung des Verfahrens an das Gericht ihrerseits die Stellung einer Partei erhält.

2.2.4 Eine Rückweisung wäre allenfalls angezeigt, wenn sich der aus der nachträglichen Einreichung der Unterlagen ergebende Verfahrensfehler nachteilig für die Berufungskläger ausgewirkt hätte. Dies war vorliegend nicht der Fall, haben doch die fraglichen Unterlagen ergeben, dass E_____ an den Folgen der Einklemmung durch das sich schliessende Fenster verstorben ist und nichts darauf hinweist, dass sie durch vorbestehende Krankheiten oder zuvor konsumierte Stoffe in ihrer Wahrnehmung oder Gesundheit eingeschränkt gewesen war (vgl. forensisch-toxikologisches Gutachten des IRM vom 19. Dezember 2019, Akten S. 1017-1020). Eine substanzbedingte Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit sei daher für den Ereigniszeitpunkt nicht anzunehmen. Es fanden sich auch keine vorbestandenen krankhaften Veränderungen oder Befunde einer anderweitigen Gewalteinwirkung als mögliche konkurrierende Todesursache (vgl. Sektionsprotokoll und vorläufiges Gutachten IRM vom 31. Oktober 2019 und Bericht über Legalinspektion IRM vom 30. Oktober 2019, Akten S. 1002 ff.).

2.2.5 Zwar erscheint angesichts der Aktenlage unverständlich, weshalb die Architektin von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nicht einmal befragt wurde. Jedoch ist die Einvernahme der Architektin im Berufungsverfahren nicht erforderlich. In antizipierter Beweiswürdigung ist davon auszugehen, dass ihre Aussagen zu den Ereignissen, die sich vor über sieben Jahren zugetragen haben, keine neuen Erkenntnisse liefern würden, die sich nicht bereits aus den Akten ■ insbesondere der eingereichten E-Mail-Kommunikation mit F_____ von der G_____ AG aus dem Jahr 2013/2014 sowie der E-Mailkommunikation mit dem Berufungskläger B_____ im Herbst 2017 ■ ergeben. Die Berufungskläger machen nicht geltend, dass sie im Verfahren je die formelle Befragung von Architektin, Bauherrschaft oder Fensterhersteller beantragt oder eine förmliche Konfrontation mit den genannten Personen verlangt hätten. Vor diesem Hintergrund ist von einem diesbezüglichen Verzicht der anwaltlich vertretenen Berufungskläger auszugehen.

2.2.6 Zudem ist es nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Verbot des Rechtsmissbrauchs (Art. 5 Abs. 3 BV) nicht zulässig, formelle Rügen, die in einem früheren Prozessstadium hätten geltend gemacht werden können, bei ungünstigem Ausgang später noch vorzubringen (BGE 143 V 66 E. 4.3; 135 III 334 E. 2.2). Die Parteien haben (echte oder vermeintliche) formelle Mängel so früh wie möglich, d.h. bei der ersten Gelegenheit, geltend zu machen, und können diese Rügen nicht für das Rechtsmittelverfahren im Falle eines für sie ungünstigen Ausgangs des Verfahrens "aufsparen". Wenn eine entsprechend zumutbare Intervention unterbleibt, kann nach Treu und Glauben sowie von Grundrechts wegen kein Tätigwerden der Strafjustizbehörden

erwartet werden (BGer 6B_1115/2023 vom 10. Juli 2024 E. 2.3.3; vgl. Urteile 6B_978/2023 vom 11. März 2024 E. 2.2.2; 6B_1149/2020 vom 17. April 2023 E. 2.2.3.2; 6B_1395/2021 vom 9. Dezember 2022 E. 6.3.2; je mit Hinweisen). Auch eine Rückweisung zwecks Verfahrensvereinigung erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr sinnvoll, zumal nun die Voraussetzungen für eine Verfahrenstrennung gemäss Art. 30 StPO gegeben sind. Wie dargestellt, ist nicht ersichtlich und machen die Berufungskläger nicht geltend, dass sie die persönliche Konfrontation mit allfälligen weiteren Beteiligten rechtzeitig verlangt hätten. Dass sie von deren Beteiligung Kenntnis hatten und damit bereits in einem früheren Verfahrensstadium die Möglichkeit hatten, deren Befragung zu verlangen, bestreiten sie nicht. Ob der Sachverhalt, insbesondere mit Blick auf die bereits von der Vorinstanz thematisierte Mitverantwortung von Architektin, Fensterhersteller, Bauherrschaft und Opfer, genügend erstellt ist, ist nachfolgend im Rahmen der Beweiswürdigung zu prüfen (vgl. E. 3.4 f.).

E. 2.3

und § 32 Ziff. 2.5). Fahrlässigkeitsdelikte sind zwangsläufig Erfolgsdelikte (wobei auch ein fahrlässig verursachter Gefährdungserfolg denkbar ist), denn bleibt ein sorgfaltswidriges Verhalten folgenlos, und sei es auch nur durch besonders grosses Glück, dann bleibt es straflos ■ im Unterschied zum Vorsatzdelikt fehlt ja die Anknüpfung an einen strafwürdigen Vorsatz und damit kann es auch keinen fahrlässigen Versuch geben (vgl. auch Trechsel/Fateh-Moghadam, in: Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021, Art. 12 N 24).

4.2 Zentrales Element der Fahrlässigkeitshaftung ist die Sorgfaltswidrigkeit der Handlung oder Unterlassung. Gemäss der bundesgerichtlichen Formel ist eine Handlungsweise sorgfaltswidrig, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat (statt vieler: BGE 148 IV 39 E. 2.3.3; BGer 6B_47/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3.2).

4.3 Wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der im Einzelfall zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften (BGE 148 IV 39 E. 2.3.3; 145 IV 154 E. 2.1; 143 IV 138 E. 2.1; BGer 6B_985/2023 vom 8. Januar 2024 E. 2.3.1.). Das Gleiche gilt für entsprechende allgemein anerkannte Verhaltensregeln privater oder halbprivater Vereinigungen (in Form von Empfehlungen, Richtlinien, Merkblättern usw.), auch wenn diese keine Rechtsnormen darstellen (BGE 148 IV 39 E. 2.3.3; 134 IV 193 E. 7.2.; 127 IV 62 E. 2d-e; BGer 6B_985/2023 vom 8. Januar 2024 E. 2.3.1; 6B_958/2020 vom 22. März 2021 E. 3.3.2). Fehlen solche speziellen Regelungen, sei es in Gesetzesform oder auch als Verhaltensregeln, kann Fahrlässigkeit sich auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie den allgemeinen Gefahrensatz stützen, gemäss welchem derjenige, welcher eine gefährliche Handlung ausführt, alles Zumutbare vorzukehren hat, damit die Gefahr nicht zu einer Verletzung fremder Rechtsgüter führt (BGE 148 IV 39 E. 2.3.3; 135 IV 56 E. 2.1; 134 IV 193 E. 7.2; 127 IV 62 E. 2d). Denn einerseits begründet nicht jeder Verstoss gegen eine gesetzliche oder für bestimmte Tätigkeiten allgemein anerkannte Verhaltensnorm den Vorwurf der Fahrlässigkeit, und andererseits kann ein Verhalten sorgfaltswidrig sein, auch wenn nicht gegen eine bestimmte Verhaltensnorm verstossen wurde. Die Vorsicht, zu der ein Täter verpflichtet ist, wird letztlich durch die konkreten Umstände und seine persönlichen Verhältnisse bestimmt, weil naturgemäss nicht alle tatsächlichen Gegebenheiten in Vorschriften gefasst werden können (zum Ganzen: BGE 148 IV 39 E.

2.3.3; 135 IV 56 E. 2.1; 133 IV 158 E. 5.1; 130 IV 7 E. 3.2; BGer 6B_1058/2022 vom 29. Januar 2024 E. 3.1; 6B_985/2023 vom 8. Januar 2024 E. 2.3.1.; 6B_47/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3.2).

4.4 Grundvoraussetzung für die Fahrlässigkeitshaftung und untrennbar verknüpft mit der Sorgfaltspflichtverletzung (das Bundesgericht prüft sie oft in einem Zug, vgl. auch vorstehende Formel) ist die Vorhersehbarkeit des Erfolgs: Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter zum Zeitpunkt der Tat mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Zunächst ist daher zu fragen, ob der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen beziehungsweise erkennen können und müssen (BGer 140 II 7 E. 3.4; 135 IV 56 E. 2.1; BGer 6B_1058/2022 vom 29. Januar 2024 E. 3.1 und 3.2; 6B_47/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3.2; 6B_63/2020 vom 10. März 2021 E. 3.3.4). Das Bundesgericht prüft unter dem Titel der Vorhersehbarkeit regelmässig auch den Aspekt der adäquaten Kausalität. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers beziehungsweise eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren ■ namentlich das Verhalten des Beschuldigten ■ in den Hintergrund drängen (BGer 6B_1058/2022 vom 29. Januar 2024 E. 3.2; ebenso: BGE 135 IV 56 E. 2.1; 131 IV 145 E. 5.1. und 2; BGer 6B_333/2015 vom 20. Juli 2015 E. 2.2). Ob eine Handlung im Sinne der Adäquanztheorie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder zu begünstigen, muss ex ante, d.h. vom Zeitpunkt des Handelns aus, entschieden werden; denn die nachträgliche (bessere) Kenntnis der Zusammenhänge kann nicht darüber entscheiden, ob eine Handlung im Zeitpunkt ihrer Vornahme erlaubt oder verboten war (so schon Stratenwerth, Strafrecht AT I, 3. Auflage, Bern 2005, § 9 N 25; vgl. zum Ganzen auch: Trechsel/Fateh-Moghadam, a.a.O.).

4.5 Damit der Eintritt des Erfolgs auf das pflichtwidrige Verhalten des Täters zurückzuführen ist, genügt allerdings die Voraussehbarkeit nicht. Weitere Voraussetzung ist die Vermeidbarkeit des Erfolgs. Dabei wird auf den hypothetischen Kausalzusammenhang abgestellt und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Das Bundesgericht folgt bei dieser Prüfung in konstanter und auch jüngster Rechtsprechung der sog. Wahrscheinlichkeitstheorie, der sich auch die herrschende Lehre angeschlossen hat. Für die Zurechnung des Erfolgs zur Sorgfaltspflichtverletzung ist damit erforderlich, aber auch ausreichend, dass das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (zum Ganzen: BGE 135 IV 56 E. 2.1; 134 IV 26 E. 3.2.3, 131 IV 145 E. 5.1 und 2; 130 IV 7 E. 3.2; 116 IV 182 E. 4a; BGer 6B_1058/2022 vom 29. Januar 2024 E. 3.3; 6B_985/2023 vom 8. Januar 2024 E. 2.3.1.; 6B_47/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3.3; 6B_1055/2020 vom 13. Juni 2022 E. 4.3.4; Donatsch/Godenzi/Tag, a.a.O. in: Strafrecht I [Hrsg. Daniel Jositsch], 10. Aufl. Zürich 2022, § 30 Ziff. 2.15, § 32 Ziff. 2.2).

E. 2.5

2.5.1 Schliesslich wurde von den Berufungsklägern auch die Unverwertbarkeit der Angaben der Detektiv-Korporalin I_____ im Polizeibericht geltend gemacht und deren korrekte parteiöffentliche Befragung verlangt. Die Äusserung von I_____, wonach sie am Unfalltag bei ihrer Tätigkeit in anderer Sache im Waaghof zwischen 17:45 und 18:15 Uhr einen kurzen, heftigen Schauer wahrgenommen habe, sei lediglich in einer Aktennotiz protokolliert und damit nicht verwertbar. Die Angabe werde auch inhaltlich bestritten, zumal sie in keiner Art und Weise objektiviert sei (Plädoyer Prot. Berufungsverhandlung Akten S. 1169, 1216 f.).

2.5.2 Das Rechtsmittelverfahren beruht grundsätzlich auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Verfahren erhoben worden sind (Art. 389 Abs. 1 StPO). Nach Art. 389 Abs. 2 StPO sind Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts im Rechtsmittelverfahren nur zu wiederholen, wenn sie unvollständig waren, die entsprechenden Akten unzuverlässig erscheinen oder Beweisvorschriften verletzt worden sind. Zusätzliche Beweise erhebt die Rechtsmittelinstanz nach Art. 389 Abs. 3 StPO, wenn dies erforderlich ist. Aus Art. 343 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 405 Abs. 1 StPO ergibt sich sodann, dass eine unmittelbare Beweisabnahme im Rechtsmittelverfahren zu erfolgen hat, wenn sie vor erster Instanz unterblieb oder unvollständig war oder wenn im mündlichen Berufungsverfahren die unmittelbare Kenntnis für die Urteilsfällung notwendig erscheint (vgl. BGE 143 IV 288 E. 1.4.1, 141 IV 39 E. 1.6, 140 IV 196 E. 4.4.1, je mit Hinweisen; BGer 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 2.3.6, 6B_1352/2019 vom 14. Dezember 2020 E. 2.4.2, 6B_83/2020 vom 18. Juni 2020 E. 1.3.1).

2.5.3 Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 Abs. 2 StPO). Die Strafbehörden können ohne Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) auf die Abnahme weiterer Beweise verzichten, wenn sie in vorweggenommener (antizipierter) Beweiswürdigung annehmen können, ihre Überzeugung werde durch weitere Beweiserhebungen ■ selbst wenn das Beweismittel an sich tauglich wäre ■ nicht geändert (BGE 147 IV 534 E. 2.5.1, 144 II 427 E. 3.1.3, 141 I 60 E. 3.3, 141 I 60 E. 3.3, 136 I 229 E. 5.3; BGer 6B_1107/2020 vom 20. Juli 2022 E. 5.2.2, 6B_551/2021 vom 17. September 2021 E. 2.2.2, je mit Hinweisen; Gless, in: Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2023, Art. 139 StPO N 48 ff.). In gleicher Weise wird bei der sogenannten Wahrunterstellung die mit dem Beweisantrag verbundene Tatsachenbehauptung zugunsten der antragstellenden Person als wahr angesehen; ergibt sich, dass auch das die Überzeugung des Gerichts nicht beeinflussen würde, so erweist sich die Beweiserhebung ebenfalls nicht als erforderlich (Tophinke, in: Basler Kommentar, a.a.O., Art. 10 StPO N 68; BGer 6B_479/2016 vom 29. Juli 2016 E. 1.4; 6B_764/2013 vom 26. Mai 2014 E. 4.3 je mit Hinweisen).

2.5.4 Eine Befragung von I_____ im Berufungsverfahren erscheint in mehrfacher Hinsicht nicht erforderlich. Zum einen wären von I_____ über fünf Jahre nach dem Unfall keine neuen Erkenntnisse zu erwarten. Wie die Berufungskläger zu Recht geltend machen, könnten zum anderen, selbst wenn auf die Angaben der Polizistin, zum Unfallzeitpunkt habe es beim Waaghof geregnet, abgestellt würde, keine Schlüsse betreffend das Wetter am Unfallort gezogen werden. In antizipierter Beweiswürdigung kann somit ohne Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör der Berufungskläger davon ausgegangen werden, dass die Befragung von I_____ nichts an der Überzeugung des Gerichts ändern würde und daher abzuweisen ist.

E. 3

3.1 Die Vorinstanz hat in tatsächlicher Hinsicht erwogen, der Berufungskläger A_____ habe am 6. November 2017 im Auftrag und nach Instruktion des Berufungsklägers B_____ bei einem bereits bestehenden elektrisch betriebenen Dachfenster an der []gasse [] in Basel einen Regensensor mit automatisierter Steuerung eingebaut. Die anschliessend von den Berufungsklägern durchgeführte baubegleitende Erstprüfung sei offensichtlich unvollständig durchgeführt worden. Insbesondere sei den Berufungsklägern nicht aufgefallen, dass der bisher vorhandene Tastschalter zur Steuerung in einigem Abstand, aber im Blickfeld zur Nebenschliesskante des Dachfensters Teil eines Sicherheitskonzepts gewesen sei. Indem sie diesen Tastschalter durch eine Automatik mit Regensensor ersetzt hätten, sei eine völlig neue Steuerung installiert worden, welche das Risiko geborgen habe, dass sich das Dachfenster bei Auslösung des Regensensors selbständig verschliessen würde (Urteil Akten S. 861 f.). In Bezug auf den tödlichen Unfall von E_____ am [] August 2019 sei als wahrscheinlichste These davon auszugehen, dass die junge Frau im teilweise geöffneten Dachfenster stehend geraucht habe oder gerade im Begriff gewesen sei, sich eine Zigarette anzuzünden. Aufgrund eines plötzlich einsetzenden Platzregens habe das Dachfenster über den von den Berufungsklägern eingebauten Regensensor einen automatischen Schliessbefehl erhalten. Das Fenster habe sich in der Folge für E_____ überraschend in Bewegung gesetzt, worauf sie nicht mehr genügend Zeit gehabt habe, sich aus der sich schliessenden Fensteröffnung wegzuducken und von dem mit einer Kraft von ca. 1177-1196 Newton gegen ihren Halsbereich drückenden Fenster eingeklemmt worden sei (Urteil Akten S. 869).

3.2 Der Berufungskläger A_____ macht geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht korrekt festgestellt; bei richtiger Sachverhaltsermittlung hätte gemäss dem Grundsatz in dubio pro reo ein Freispruch ergehen sollen (vgl. Berufungserklärung Akten S. 984). Der Berufungskläger B_____ stellt sich auf den Standpunkt, sein Verhalten habe keine adäquat kausale, ihm objektiv zurechenbare Ursache für den Unfall gesetzt, weshalb auch er freizusprechen sei (Plädoyer Prot. Berufungsverhandlung 1190, 1220). Beide Berufungskläger monieren die falsche Würdigung bzw. Beurteilung der Personal- und Sachbeweise. Entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen habe das Dachfenster bereits vor der Installation des Regensensors nicht den geltenden Sicherheitsnormen entsprochen. Namentlich habe keine sogenannte Totmannsteuerung, die zur Bedienung gedrückt gehalten werden musste, bestanden (Akten S. 1181 f., 1202 f.). Ausserdem seien die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz ohne genügende Überprüfung davon ausgegangen, das Fenster habe sich aufgrund eines Regenschauers bzw. weil der Regensensor aktiviert worden sei, geschlossen. Dabei sei unterlassen worden, die Wetterlage im Unfallzeitraum am Tatort sorgfältig abzuklären (Akten S. 1171 ff.).

E. 3.3

3.3.1 Gemäss der in Art. 10 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Unschuldsvermutung ist bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld zu vermuten, dass die wegen einer strafbaren Handlung angeklagte Person unschuldig ist. Daraus wird der Grundsatz «in dubio pro reo» abgeleitet (BGE 127 I 38 E. 2, m. Hinw.). Im Sinne einer Beweislastregel besagt dieser Grundsatz, dass dem Angeklagten ein Sachverhalt nur angelastet werden darf, wenn er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt ist. Dabei darf sich das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung nicht von einem für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung

ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. In Art. 10 Abs. 3 StPO ist die Rede von «unüberwindlichen» Zweifeln. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel sind freilich nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Vielmehr muss genügen, wenn das Beweisergebnis aus Sicht eines besonnenen und lebenserfahrenen Beobachters über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. Relevant sind mithin nur unüberwindliche Zweifel, das heisst solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Als Beweislastregel ist der Grundsatz in jedem Fall verletzt, wenn das Gericht einen Angeklagten (einzig) mit der Begründung verurteilt, er habe seine Unschuld nicht nachgewiesen (zum Ganzen: BGE 144 IV 345 E. 2.2.3, 138 V 74 E. 7, 124 IV 86 E. 2a; BGer 6B_184/2022 vom 18. August 2023 E. 1.2.2, 6B_517/2022 vom 7. Dezember 2022 E. 2.1.2, je m. Hinw. sowie ausführlich: Tophinke, a.a.O., Art. 10 StPO N 82 ff.).

3.3.2 Der «in dubio»-Grundsatz findet keine Anwendung auf die Frage, welche Beweismittel zu berücksichtigen und wie sie gegebenenfalls zu würdigen sind. Er wird erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des urteilenden Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind. Insoweit stellt er keine Beweiswürdigungsregel dar und ist eher von «Entscheidungsregel» die Rede (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 und 2.2.3.2; BGer; 6B_477/2021 vom 14. Februar 2022 E. 3.2; 6B_1232/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 3.1; 6B_699/2018 vom 7. Februar 2019 E. 2.3.2; vgl. auch Wohlers, in: Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 10 N 11). Konkret bedeutet das, dass eine in dubio-Wertung erst herangezogen werden darf, wenn nach erfolgter Gesamtwürdigung noch relevante Zweifel verbleiben. Die mehrfache Würdigung von Beweismitteln zu den einzelnen Sachverhaltsteilen zugunsten des Beschuldigten oder das unbesehene Abstellen auf den für ihn günstigeren Beweis bei sich widersprechenden Beweismitteln ergäbe dagegen ein zugunsten des Beschuldigten verzerrtes Bild und wäre unzulässig (zum Ganzen: BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2; BGer 6B_184/2022 vom 18. August 2023 E. 1.2.3; 6B_926/2020 vom 20. Dezember 2022 E. 1.4.3; 6B_517/2022 vom 7. Dezember 2022 E. 2.1.2, 6B_160/2022 vom 5. Oktober 2022 E. 2.4; 6B_1164/2021 vom 26. August 2022 E. 1.2.2; 6B_477/2021 vom 14. Februar 2022 E. 3.2, je mit weiteren Hinweisen).

3.3.3 Nach dem Grundsatz der freien und umfassenden Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Die Strafprozessordnung kennt keinen numerus clausus der Beweismittel. Das Gericht kann für seine Entscheidungsfindung somit grundsätzlich ■ im Rahmen der zulässigen Beweiserhebung (StPO 140 ff.) ■ sämtliche Beweismittel beiziehen, die es für beweistauglich hält, und es ist dabei auch nicht an feste Beweisregeln gebunden (Art. 139 Abs. 1 StPO). Es hat aufgrund gewissenhafter Prüfung der bestehenden Beweise darüber zu entscheiden, ob es eine Tatsache für bewiesen hält. Dabei ist es freilich nicht nur der eigenen Intuition verpflichtet, sondern auch an (objektivierende) Denk-, Natur- und Erfahrungssätze sowie wissenschaftliche Erkenntnisse gebunden (BGE 147 IV 409 E. 5.3.3; 127 IV 172 E. 3a; BGer 6B_1061/2020 vom 26. Oktober 2022 E. 1.7.2; 6B_811/2018 vom 25. Februar 2019 E. 2.2; vgl. auch vgl. auch Wohlers, in: Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 10 N 25 und 31). Solange das Sachgericht den Standards der Beweiswürdigung folgt, hat es dabei einen weiten Ermessensspielraum (in BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1; 143 IV 214 nicht publ. E. 13.1 des BGer 6B_824/2016 vom 10. April 2017, BGer 6B_547/2014 vom 21. Juli 2014 E. 1.1 und 1.4).

3.3.4 In die Beweisführung sind auch Indizien miteinzubeziehen. Das sind Hilfstatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind und aus denen auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen wird. Der erfolgreiche Indizienbeweis begründet eine der Lebenserfahrung entsprechende Vermutung, dass die nicht bewiesene Tatsache gegeben ist. Für sich allein betrachtet, deuten Indizien jeweils nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hin und lassen insofern Zweifel offen. Gemeinsam ■ einander ergänzend und verstärkend ■ können Indizien aber zum Schluss führen, dass die rechtserhebliche Tatsache nach der allgemeinen Lebenserfahrung gegeben sein muss. Sind die verschiedenen Indizien dergestalt in ihrer Gesamtheit beweisbildend, so ist der Indizienbeweis dem direkten Beweis gleichgestellt (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3; 138 V 74 E. 7, 124 IV 86 E. 2a; BGer 6B_184/2022 vom 18. August 2023 E. 1.2.3; 6B_517/2022 vom 7. Dezember 2022 E. 2.1.2, 6B_691/2022 vom 17. Oktober 2022 E. 3.2.2; 6B_665/2022 vom 14. September 2022 E. 4.3.2; 6B_931/2021 vom 15. August 2022 E. 4.3.1, je m. Hinw.).

E. 3.4

3.4.1 Nachfolgend ist in Berücksichtigung dieser Grundsätze zu prüfen, ob die Schuldsprüche im erstinstanzlichen Urteil zu Recht erfolgt sind.

3.4.2 Das dreiteilige «OpenAIR-SV-Dachschiebefenster» hatte gemäss Angaben der Herstellerfirma die Masse 168 x 475 cm [Akten S. 208] vgl. dazu die Masse gemäss dem Gutachten des Forensischen Instituts Zürich: 145 cm x 450 cm [Akten S. 244]). Es bestand aus drei gleich grossen Glassegmenten, einem Festflügel und zwei Schiebeflügeln (vgl. Bild Akten S. 550). Bei dem durch die Betätigung der Taste ausgelösten Öffnen des Fensters bewegt sich der unterste Fensterflügel nach oben und schiebt sich unter den mittleren Fensterflügel. Im Anschluss schieben sich beide Flügel unter den obersten feststehenden Flügel (Akten S. 247). Damit lassen sich etwa zwei Drittel der Fensterhöhe öffnen (vgl. Akten S. 550). Zu den Ausstattungsmöglichkeiten des Dachschiebefensters gehört gemäss Angaben der Herstellerin unter anderem eine Sicherheitskontaktleiste (Akten S. 551, 561). Betreffend den elektrischen Anschluss des Fensters weist die Herstellerin darauf hin, zur Vermeidung von Unfällen während des Schliessvorgangs (Quetschgefahr) sei unbedingt der mitgelieferte Schlüsseltaster (Totmannsteuerung) in Sichtweite des Fensters zu montieren, wobei der Schlüssel vor Zugriff unbefugter Personen zu sichern sei (Akten S. 563).

3.4.3 Von keiner Seite bestritten wird, dass das bereits im Jahr 2013 eingebaute Dachfenster über keinen integrierten Einklemmschutz verfügte. Das Strafgericht ist aber in seinen Erwägungen davon ausgegangen, dass das Fenster über einen sogenannten Totmannschalter gesteuert worden sei, welcher einen Einklemmschutz entbehrlich machte (Urteil Akten S. 961 f.). Beim Totmannschalter handelt es sich um einen Schalter, der ausschliesslich durch Tastendruck in sicherem Abstand und mit Blick auf das Fenster bedient werden kann. Wird der Schalter losgelassen, stoppt der Schliessvorgang und schützt so vor unbeabsichtigtem Einklemmen. Die Berufungskläger bringen vor, entgegen der klaren Empfehlung der Herstellerfirma sei bereits vor der Installation des Regensors kein Totmannschalter, sondern ■ wie auch danach ■ ein Kippschalter mit Selbsthaltefunktion installiert gewesen. Der von ihnen ausgebaute Schalter sei somit bereits kein Totmannschalter gewesen (Prot. Berufungsverhandlung Akten S. 1184, 1199 f.). Indem sie diesen durch einen neuen Schalter mit Regensor ersetzt hätten, sei die Gesamtanlage nicht verändert worden. Sie hätten keinen Anlass gehabt, die bestehende Situation zu hinterfragen und davon ausgehen dürfen, dass die Ausgangslage normenkonform gewesen sei (Akten S. 830; Plädoyer Prot.

Berufungsverhandlung Akten S. 1178, 1205). Der von der Herstellerin als ausreichend befundene Jalousie-Wipptaster entspreche nicht der Herstellererklärung, sei doch in jedem Fall eine Schutzvorrichtung notwendig (Akten S. 829). Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Sicherheit der Anlage ■ des gesamten Dachfensters einschliesslich seiner Sicherheitsarchitektur ■ habe nicht den Berufungsklägern obliegen (Akten S. 832; Plädoyer Prot. Berufungsverhandlung Akten S. 1183 ff., 1209 ff.). Der gemäss Auftrag und Schema korrekt erfolgte Einbau des Regensensors habe auf der Ebene der Elektrik keine neue Gefahr geschaffen (Akten S. 834; Prot. Berufungsverhandlung Akten S. 1181 f., 1207 f.).

3.4.4 Im Gutachten des forensischen Instituts Zürich vom 31. Oktober 2019 wird davon ausgegangen, dass das Dachschiebefenster bei der Neumontage im Jahr 2013 ausschliesslich durch einen manuellen Taster ohne Selbsthaltung (Totmannschalter) betrieben gewesen sei; damit laufe der Öffnungs- und Schliessvorgang nur, während der Taster gedrückt werde. Die Gutachter gelangten zum Schluss, in einem solchen Falle sei ein (weiterer) Einklemmschutz nicht zwingend vorgeschrieben (Akten S. 261 f.). Auch der mit der Erstellung eines ergänzenden Gutachtens beauftragte Sachverständige des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI), H_____ erwähnte, vor dem Einbau der neuen Automatik durch die Berufungskläger sei ein Schalter montiert gewesen, der zwangsweise beim Bedienen habe gedrückt werden müssen und beim Loslassen zum Stillstand geführt habe. Mit dem Einbau der neuen Steuerung durch die Berufungskläger sei dieser Sicherheitsmechanismus entfallen und hätte durch einen anderen ersetzt werden müssen, da das Fenster nun durch den Regenfühler automatisch habe verschlossen werden können (Akten S. 374). Entsprechend gab der Sachverständige bei seiner Befragung vor erster Instanz an, der Installateur habe wissen müssen, dass durch den Ausbau des früheren Drucktasters, mit dem man die Schliessung habe überwachen können, eine Sicherheitskomponente weggefallen sei (Akten S. 792 f.).

3.4.5 Die Berufungskläger machen mit ihrer Berufung ■ wie bereits im erstinstanzlichen Verfahren ■ geltend, es sei bereits zuvor kein Totmannschalter installiert gewesen. Sie hätten folglich durch den Einbau der neuen Steuerung mit Regensensor auch kein bestehendes Sicherungselement entfernt (Prot. Berufungsverhandlung Akten S. 1174, 1199, 1202 f.; vgl. dazu Akten S. 807; S. 829/830).

3.4.6 Tatsächlich sprechen diverse Indizien dafür, dass der ursprüngliche Schalter kein Totmannschalter gewesen war. Offenbar stützte sich die im Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 31. Oktober 2019 getroffene Annahme, «Nach der Neumontage im Jahr 2013 wurde das Dachschiebefenster ausschliesslich durch einen Taster ohne Selbsthaltung (Totmannschalter) betrieben» (Akten S. 261), auf die Montage- und Betriebsanleitung der Herstellerfirma G_____ AG, wo unter dem Titel «5. Elektrischer Anschluss» ausgeführt wird: «Zur Vermeidung von Unfällen während des Schliessvorgangs (Quetschgefahr) ist unbedingt der mitgelieferte Schlüsseltaster (Totmannsteuerung) in Sichtweite des Fensters zu montieren.» In einer Mail vom 19. September 2013 an die Architektin [] teilte F_____ von der G_____ AG mit, der Schalter zum Öffnen des Fensters müsse aus Sicherheitsgründen bauseits geliefert werden, wobei zur Vermeidung unbefugten Benutzens ein Schlüsseltaster gewählt werden sollte (vgl. dazu Akten S. 546). Weiter führte er aus, dass auch ein Jalousie-Wipptaster ausreiche, sofern eine unbefugte Nutzung ausgeschlossen werden könne (Akten S. 602). Offenbar ging er davon aus, dass tatsächlich eine Totmannsteuerung installiert worden war, gab er doch anlässlich der rechtshilfeweise am 25. August 2022 durchgeführten Einvernahme als Zeuge an, im Jahr 2013 sei in

Abstimmung mit der Bauherrin ein Totmannschalter installiert worden, weshalb keine Sicherheitskontrolle benötigt worden sei (Akten S. 546). Weiter führte er aus, bei Fehlen eines Totmannschalters müsse eine andere Klemmschutzvorrichtung gewählt werden. Das sei aber 2013 nicht der Fall gewesen (Auss. F____: «Als Sicherheitseinrichtung war der Totmannschalter verbaut worden. Das war in dem Fall ausreichend» [Akten S. 546]). Es sei somit keine zusätzliche Einklemmschutzvorrichtung vorhanden gewesen (Akten S. 547). Jedoch erscheint mit Blick auf die Mailkorrespondenz zwischen der Architektin und F____ fraglich, ob ursprünglich tatsächlich ein Totmannschalter eingebaut worden war. So teilte die Architektin F____ am 13. Januar 2014 per Mail mit, der Elektriker habe nun endlich den Schalter montiert und das neu eingebaute Fenster habe zum ersten Mal geöffnet werden können (Akten S. 614). Mit einer weiteren Mail vom 20. Januar 2014 erkundigte sich die Architektin bei der Herstellerin im Namen der Bauherrschaft, ob es richtig sei, dass das Fenster nicht mit einem automatischen Stopp ausgestattet sei («[], dass es hält, sobald irgendetwas ■im Weg■ ist» [Akten S. 614]). Darauf antwortete F____ am folgenden Tag, das Fenster verfüge nicht über einen automatischen Stopp bei Hinderniserkennung, dies sei auch nicht geordert worden. Er wies erneut darauf hin, dass, um eine diesbezügliche Absicherung zu erzielen, die Bedienung über einen Schlüsseltaster erfolgen sollte, welcher so zu montieren sei, dass das Fenster einsehbar sei (Mail vom 21. Januar 2014 [Akten S. 613]). Aus dieser Korrespondenz muss geschlossen werden, dass offensichtlich ursprünglich ein Schalter montiert worden war, der das Fenster auf einmaligen Knopfdruck selbständig ganz verschloss, weshalb der Bauherrschaft auffiel, dass es nicht stoppte, wenn etwas im Weg war. Wäre bereits von Beginn an eine Totmannsteuerung installiert worden, hätte sich die nachträgliche Frage der Bauherrschaft nach einem Einklemmschutz wohl nicht gestellt, da das Fenster sich ausschliesslich während der Betätigung des Schalters bewegt hätte. Dafür, dass die Bauherrschaft auf den Hinweis der Herstellerin gegenüber der Architektin nachträglich noch einen Totmannschalter installieren lassen hätte, liegen keine Hinweise vor. Dass bereits beim Einbau des Dachfensters entgegen der Empfehlung der Herstellerfirma keine Totmannsteuerung eingebaut worden war, lassen schliesslich auch die vom Berufungskläger B____ anlässlich seiner im Rahmen der Planung der Installation des Regenfühlers erstellten Bilder des Fensters und der bisherigen Steuerung erkennen. Darauf ist eindeutig eine Steuerung mit Selbsthaltung zu sehen, mit Tasten für AUF, ZU und STOPP, die sich eindrücken lassen und bis zum Ausschalten in dieser Stellung bleiben (Akten S. 425 [mit handschriftlichen Notizen des Berufungsklägers 2], vgl. dazu Akten S. 683, 704). Ein Vergleich der Fotos der Schalter zeigt, dass vor dem Einbau des Regensensors zwei Schalter mit Selbsthaltung der Firma J____ installiert waren (Akten S. 425, 683; vgl. dazu Mailwechsel Akten S. 689), welche von den Berufungsklägern durch einen praktisch identischen Schalter der Firma J____, ebenfalls mit Selbsthaltung ersetzt wurden, wobei der Schalter für die Markisensteuerung entfernt und in Absprache mit der Architektin durch eine Blindabdeckung ersetzt wurde (Akten S. 184; vgl. dazu Mailwechsel Akten S. 692).

3.4.7Zusammengefasst sprechen etliche Indizien dafür, dass beim Einbau des Fensters im Jahr 2013/2014 entgegen den Empfehlungen der Herstellerfirma auf die Installation einer Totmannsteuerung verzichtet worden war. Darauf deuten auch die Aussagen des Berufungsklägers B____ (denen sich der Berufungskläger A____ anschloss) anlässlich der Einvernahme vom 2. November 2020 hin: «Die bestehende neu eingebaute Steuerung war so, dass wenn man den Schalter 2 Sek. gedrückt hielt und wieder losliess, das Fenster sich weiter schloss» (Akten S. 481). Zwar geht aus der Formulierung «der bestehende neu

eingebaute Schalter» nicht ohne weiteres hervor, ob sich diese Schilderung auf den bereits seit Anfang 2014 bestehenden oder um den von den Berufungsklägern im November 2017 neu eingebauten Schalter bezieht. Die Aussage des Berufungsklägers B_____ ist indessen im Kontext mit den weiteren Beweisen, Indizien und Aussagen dahingehend zu interpretieren, dass es sich sowohl beim bestehenden als auch beim neu eingebauten Schalter um eine Taste handelte, die bei einem kurzen Antippen das Fenster jeweils in die nächste (eingelernte) Position brachte, bei einem längeren Drücken (2 Sekunden) hingegen zu einer vollständigen Öffnung bzw. Schliessung des Fensters führte.

3.4.8 Die sorgfältige Abwägung der dargelegten Indizien führt zum Schluss, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits der vorbestehende Schalter kein Totmannschalter gewesen war. Es muss damit davon ausgegangen werden, dass das im Jahr 2013/2014 eingebaute Dachschiefenfenster über keinerlei Einklemmschutz verfügte. Dies bedeutet, dass das elektrische Dachschiefenfenster ■ entgegen den gutachterlichen Ausführungen (vgl. oben E. 3.4.4) ■ bereits ab seinem Einbau nicht den geltenden Sicherheitsnormen entsprach, zumal es ausserdem gemäss dem Gutachten des Forensischen Instituts Zürich über einen viel zu starken, nicht für Dachschiefenfenster zugelassenen Motor verfügte (Akten S. 255).

E. 3.5

3.5.1 Gemäss dem Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 31. Oktober 2019 müsse der automatisierte Öffnungs- bzw. Schliessvorgang beim verbauten Element «[]» angelernt werden. Damit müsse die Steuerung erlernen, wie lange sie das AUF- bzw. ZU-Signal generieren müsse, bis das Fenster den oberen oder unteren Endschlag erreicht habe. Ohne Anlernung gelte die werkseitige Einstellung von drei Minuten, d.h. das AUF- bzw. ZU-Signal bleibe drei Minuten anstehend (Akten S. 247). Zwischen den beiden Tasten (AUF und ZU) befinde sich eine STOP/IP Taste, welche den aktuellen Fahrbefehl unterbreche (Akten S. 247, vgl. Bild S. 290). Der vorhandene Regenfühler «[]» detektiere Niederschläge und gebe ein Schaltsignal an die Temperaturautomatik «[]». Besonders an diesem Signal sei, dass es auf den «Prio ZU»-Eingang geführt werde. Dieses Signal habe gegenüber anderen Signalen immer Priorität; es habe auch werkseitig die höchste Priorität. Somit sei es bei detektiertem Niederschlag nicht möglich, das Fenster manuell (mittels der manuellen AUF-Taste) zu öffnen (Akten S. 257, 259). Das Gutachten kommt zum Schluss, die Anlage habe zum Unfallzeitpunkt nicht den geltenden Vorschriften entsprochen. Es seien keine Schutzmassnahmen gegen Quetschen/Einklemmen erstellt worden. Auch eine automatische Notabschaltung, die bei unerwartetem Widerstand die Schliessbewegung sicher unterbrechen würde, sei nicht vorhanden gewesen. Schliesslich seien die auftretenden Kräfte zwischen Haupt- und Nebenschliesskante zu gross gewesen. Signalgeräusche, die auf eine Gefahr während des Schliessvorgangs hingewiesen hätten, seien nicht festgestellt worden; das Motorengeräusch sei leiser als ein laufender Staubsauger gewesen (Akten S. 248, 256).

3.5.2 Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen entsprach bereits die bestehende Dachfensterkonstruktion nicht den geltenden Sicherheitsnormen (E. 3.4.8). Es stellt sich die Frage, ob die Berufungskläger bei der Installation und anschliessenden Funktionsprüfung den fehlenden Einklemmschutz erkannten bzw. hätten erkennen müssen. Die Berufungskläger machen hierzu geltend, weder der fehlende Einklemmschutz noch der viel zu starke Motor des Fensters sei für sie erkennbar gewesen. Sie hätten keinen Sicherheitsschalter entfernt und damit auch nicht wesentlich die Sicherheitsarchitektur des Fensters verändert. Weder aus den Angaben von Architektin und Herstellerin noch aus den

ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen sei ein Hinweis darauf hervorgegangen, dass sie noch irgendwelche Sicherheitsüberlegungen zu beachten hätten bzw. dass das Fenster über keinen Einklemmschutz verfügte. Ein solcher werde überdies im Regelfall intern verbaut und sei damit von aussen nicht sichtbar. Vor diesem Hintergrund hätten die Berufungskläger keine Veranlassung gehabt, zu überprüfen, ob der bereits bestehende, allgemeine Betrieb des Dachfensters sicher war, sondern hätten sich darauf verlassen dürfen, dass das Fenster regelkonform funktionierte (Akten S. 1187 ff, 1210 f., 1214 f.).

3.5.3 Beide Berufungskläger sagten stets übereinstimmend aus, dass der Berufungskläger A____ mit einem Lehrling als Handlanger den Regensensor samt Steuergerät installiert habe, nachdem die Installation vor Ort gemeinsam mit dem Projektleiter und Vorgesetzten B____ besprochen worden sei. Anschliessend hätten beide Berufungskläger gemeinsam eine Funktionskontrolle sowie die Programmierung des Schliessvorgangs vorgenommen (Einvernahme A____ vom 26. Februar 2020 Akten S. 293 f.; Einvernahme B____ vom 12. März 2020, Akten S. 301 f.; gemeinsame Einvernahme vom 2. November 2020, Akten S. 408 ff., 412, 462-465). Beide bestätigten, dass sie anlässlich dieser Funktionskontrolle lediglich geprüft hätten, ob das Dachfenster sich bei Regen schloss, wozu sie den Regensensor auf dem Dach mit Wasser bespritzt und kontrolliert hätten, ob es sich durch Betätigen des Schalters öffnen und schliessen liess. Dagegen verneinten beide Berufungskläger, geprüft zu haben, ob das Fenster bei einem Widerstand selbständig hochfähre oder der Motor umgehend abstelle. Sie hätten nur geprüft, ob es zugehe (Akten S. 465 f.). Der Berufungskläger A____ erklärte auf die Frage, weshalb das selbständige Hochfahren oder Stoppen nicht geprüft worden sei, am Fenster seien glaublich keine Sensoren vorhanden, d.h. die Steuerung habe gar keine Sensoren (Akten S. 466). Er wies darauf hin, dass die Sicherheitseinrichtung anlageintern hätte stattfinden müssen. Damit meine er, dass die Sicherheitseinrichtung zwischen dem Motor und der Anlage hätte bestehen sollen (Akten S. 481). Auf die Frage, ob anlässlich der ersten Prüfung ein Einklemmschutz getestet worden sei, gab der Berufungskläger B____ an: «Zu diesem Zeitpunkt hatte es keinen Einklemmschutz». Es sei überdies nicht die Aufgabe des Elektrikers, dies zu prüfen (Akten S. 467, 479).

3.5.4 Die Aussagen der Berufungskläger im Ermittlungsverfahren, wonach kein Einklemmschutz vorhanden gewesen sei, können unterschiedlich gedeutet werden. Unklar ist insbesondere, ob ihnen im damaligen Zeitpunkt bewusst war, dass ein Einklemmschutz fehlte, oder ob sie sich dessen erst im Nachhinein bei der Befragung im Zusammenhang mit den Vorhalten gewahr wurden. Auf Letzteres deuten zumindest die Aussagen des Berufungsklägers A____ hin, der zunächst auf Frage, welche Vorschriften betreffend Dachfenster ihm bekannt seien, angab: «Von meiner Seite her sollte das Dachfenster so ein Sicherheitsding haben. [] Das Fenster muss wieder aufgehen, wenn es irgendwo anstösst». Auf die weitere Frage, ob es solch eine Schutzmassnahme gegeben habe, antwortete er, er glaube nicht (Akten S. 296). In derselben Einvernahme gab er zu einem späteren Zeitpunkt auf den Vorhalt, er habe selber gesagt, dass eine Schutzvorrichtung hätte vorhanden sein müssen an, er sehe das im Nachhinein und es sei ihm damals nicht bewusst gewesen (Akten S. 298). Wiederholt betonte er auch, dass eine Klemmschutzvorrichtung im Normalfall intern vom Dachfensterhersteller verbaut werde (Akten S. 296: «Das muss ein Dachfensterhersteller selber einbauen», Akten S. 297: «Das muss der Fensterbauer selber machen. Dieser Sensor muss intern sein. Wir können keinen solchen Sensor einbauen»). Darauf deuten auch die Aussagen des Berufungsklägers B____ hin, der angab, es sei nicht

üblich, dass man bei einem Dachfenster einen Klemmschutz verbaue (Akten S. 307). Damit meinte er wohl, es sei unüblich, dass die Elektriker dies tun. Vielmehr müsse der Hersteller wissen, ob bei einem Dachfenster ein Klemmschutz zu verbauen sei. Als Ergebnis der Beweiserhebungen, insbesondere der Aussagen beider Berufungskläger steht fest, dass sie sich bei der Planung und Installation der neuen Steuerung sowie der anschliessenden Funktionsprüfung zwar über den Automatismus der von ihnen verbauten Steuerung im Klaren waren. Insbesondere war ihnen bewusst, dass Nässe die Schliessautomatik auslöste und dass diese Schliessautomatik sämtliche anderen Signale übersteuerte. Nicht bewusst waren sie sich jedoch des Umstandes, dass das Dachfenster über keinen eingebauten Einklemmschutz sowie einen viel zu starken Motor verfügte. Vielmehr gingen davon aus, dass die bestehende Fensterkonstruktion den geltenden Normen entsprach.

E. 3.6

3.6.1 Zum tragischen Unfallereignis führte gemäss Anklage sowie vorinstanzlichem Urteil ein kurzer Niederschlag einer lokalen Regenzelle, welcher über den Regensensor den Schliess-Automatismus des Dachfensters in Gang setzte, wodurch der Hals des Opfers zwischen Haupt- und Gegenschliesskante des Fensters eingeklemmt wurde. Gemäss der nachträglich eingereichten forensischen Abschlussbeurteilung des Instituts für Rechtsmedizin vom 11. Dezember 2019 verstarb E_____ am [] August 2019 zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr an einem zentralen Regulationsversagen infolge einer Einklemmung des Halses (Akten S. 1015 f.). Um 19:37 Uhr requirierte der in der Nachbarschaft wohnhafte [] die Polizei und gab an, er habe vor ca. 15 Minuten einen Frauenkopf aus dem Dachfenster der gegenüberliegenden Liegenschaft ragen sehen (Polizeirapport Akten S. 177). Der geschätzte Todeszeitpunkt ist damit auf zwischen 18:00 Uhr und 19:22 Uhr einzugrenzen.

3.6.2 Wie bereits vor erster Instanz monieren die Berufungskläger, es sei nicht nachgewiesen, dass es im Zeitraum des Unfalls tatsächlich geregnet habe und dass damit die Schliessung des Fensters durch die Aktivierung des von ihnen eingebauten Regensensors ausgelöst worden sei. Insbesondere aus den angeblichen Feststellungen von Detektiv-Korporalin I_____, wonach es im Unfallzeitpunkt beim Waaghof geregnet habe, könne nicht geschlossen werden, dass es auch am Unfallort geregnet habe. Die Vorinstanz habe zu Unrecht auf eine Abklärung von Meteo Schweiz abgestellt, wonach zwischen 18:05 und 18:30 Uhr eine Schauerzelle über den Ostteil von Basel gezogen sei und gemäss Niederschlagsradar eine Regenmenge von 1-2 ml aufgezeichnet worden sei (Urteil Akten S. 865). Der Unfallort an der []gasse [] liege aber eindeutig nicht im Ost-, sondern im Westteil von Basel, woraus folge, dass es dort gerade nicht geregnet habe (vgl. dazu Akten S. 1191). Es werde vom Niederschlagsradar zudem explizit festgehalten, dass die Schauerzelle nicht die ganze Stadt betroffen habe (Plädoyer Berufungsverhandlung Akten S. 1170 f., 1202, 1216 f.). Dass es im Unfallzeitraum an der []gasse möglicherweise nicht geregnet hat, ergibt sich auch aus den weiteren vom Berufungskläger A_____ eingereichten Wetterberichten. So zeichnete die 2.5 km vom Unfallort entfernte Wetterstation in Binningen zur fraglichen Zeit keinen Niederschlag auf (Akten S. 1191 f.). Auch die Wetterstation am lediglich 1,4 km vom Unfallort entfernten Claraplatz registrierte im Unfallzeitraum keinen Niederschlag (Akten S. 1195 f.). Vor diesem Hintergrund durfte sich die erste Instanz nicht einzig auf die vorliegend ohnehin nicht verwertbaren Aussagen von I_____ stützen (vgl. oben E. 2.5.4), zumal es, selbst wenn davon ausgegangen würde, es habe beim 2.1 km entfernten Waaghof geregnet, nicht belegt ist, dass es am Unfallort ebenfalls regnete. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel, ob es im fraglichen Zeitraum

am Unfallort tatsächlich geregnet hat. Der angeklagte Sachverhalt kann somit nicht unbesehen als wahrscheinlichste Variante und damit als erstellt gelten.

3.6.3 Der Berufungskläger A_____ macht geltend, alternativ zu dem von der Anklage geschilderten Szenario, wonach sich das Fenster aufgrund eines Regenschauers geschlossen habe, sei denkbar, dass die junge Frau am nicht komplett geöffneten Dachfenster habe rauchen wollen. Sie habe wahrscheinlich beabsichtigt, das Fenster durch kurzes Antippen des Schalters lediglich bis zum nächsten Lüftungsschritt zu schliessen, sei aus Versehen aber länger auf dem Schalter geblieben und habe so unabsichtlich den Befehl zur vollständigen Schliessung gegeben. Da sie damit gerechnet habe, das Fenster werde nur bis zur Hälfte schliessen, sei sie trotz des Geräusches des Motors am offenen Fenster stehen geblieben und habe die Gefahr zu spät bemerkt (Plädoyer Berufungsverhandlung Akten S. 1173 ff., Akten S. 803 f. mit Verweis auf Akten S. 367).

3.6.4 Die Vorinstanz hat diese Unfallmöglichkeit aufgrund der baulichen Situation als äusserst unwahrscheinlich eingeschätzt. Dazu hat sie ausgeführt, der Steuerungsschalter sei zu weit entfernt, als dass E_____ ihn im Dachfenster stehend hätte mit der Hand bedienen können (Akten S. 281). Gestützt auf die Angaben des Hauseigentümers, wonach die vollständige Schliessung des Fensters ungefähr eine Minute in Anspruch nehme, sei davon auszugehen, dass allfällig eingelernte Zwischenschritte nur etwa sechs Sekunden gedauert hätten. Es sei höchst unwahrscheinlich, dass die junge Frau sich in dieser kurzen Zeit versehentlich in das sich fälschlicherweise komplett verschliessende Dachfenster gestellt habe. Falls sie tatsächlich bei halb geschlossenem Fenster hätte rauchen wollen, hätte sie das Fenster am Bedienfeld stehend bis zur gewünschten Position geöffnet oder geschlossen und sich erst danach in die Fensteröffnung gestellt (Urteil S. 866 f.).

3.6.5 Die Vorinstanz hat die Möglichkeit, dass sich E_____ in das sich schliessende Dachfenster gestellt haben könnte, zu Unrecht verworfen. Die junge Frau bewohnte die Wohnung bereits seit mehreren Monaten, es ist daher davon auszugehen, dass sie sowohl mit dem Öffnungs- bzw. Schliessmechanismus sowie der Schliessgeschwindigkeit des Fensters vertraut war. Gemäss den Angaben ihrer Mutter habe sie das Dachfenster sehr geliebt (Prot. erstinstanzliche Hauptverhandlung Auss. Privatklägerin Akten S. 787), weshalb davon auszugehen ist, dass ihr die Bedienung geläufig war. Sie habe gelegentlich geraucht, jedoch nicht in der Wohnung bzw. nur am Fenster (Auss. Privatklägerin Akten S. 200, 787: «Wenn sie rauchte, hat sie sicher am Dachfenster oder sonst draussen geraucht»; vgl. Auss. [] Akten S. 201). Es ist mit Blick auf diese Aussagen naheliegend, dass das grosse Dachschiebefenster ihr bevorzugter Ort für gelegentliches Rauchen in der Wohnung war. Dafür spricht auch der Umstand, dass vor dem Dachschiebefenster eine Packung Zigaretten und ein Feuerzeug gefunden wurden, jedoch kein Stummel oder angerauchte Zigarette (Akten S. 183). Naheliegend erscheint weiter, das Fenster zum Rauchen nicht vollständig zu öffnen, wenn der Rauch in der Wohnung unerwünscht ist. Es erscheint bei den räumlichen Verhältnissen und der Fensterkonstruktion nicht abwegig, aufrecht stehend bei halb bzw. zu zwei Dritteln geschlossenem Fenster ins Freie hinaus bzw. im Freien zu rauchen (vgl. Fotos S. 184, 281). In stehender, ev. leicht aus dem Fenster geneigter Haltung liess ihr das zu zwei Dritteln geschlossene Fenster genug Platz, um bequem zu rauchen (so betrug ein Drittel der vom Forensischen Institut Zürich angegebenen Fensterfläche immer noch annähernd 150 cm [Akten S. 244]), zumal das Opfer von schlanker Statur war (vgl. Fotos S. 183, 184, 281). Auch die Position, in welcher die junge Frau aufgefunden wurde, deutet darauf hin, dass sie offenbar im untersten Drittel des Fensters direkt vor der

Schliesskante stand, als der Unfall passierte (Foto S. 183). Es ist daher durchaus plausibel, dass E____, wohl wie bereits viele Male zuvor, die Steuerung des Dachfensters betätigte, um es in eine halboffene bzw. zu einem Drittel offene Position zu bringen, damit sie nach draussen rauchen konnte, ohne dass der Zigarettenrauch in die Wohnung zog. Weshalb die Vorinstanz, insbesondere mit Blick auf die Dimensionen des Fensters (vgl. oben E. 3.4.2), von einer Dauer von lediglich sechs Sekunden für die einzelnen Zwischenschritte des Schliessmechanismus ausgeht, ist nicht nachvollziehbar. Der Berufungskläger B____ gab anlässlich der Einvernahme vom 2. November 2019 zu Protokoll, das Fenster gehe sehr langsam zu (Akten S. 307). Der Hauseigentümer schätzte die vollständige Schliessdauer auf rund eine Minute (Akten S. 197), gemäss dem Gutachten des Forensischen Instituts Zürich dauerte die werkseitig programmierte vollständige Schliessung gar drei Minuten (Akten S. 247). Darauf ist abzustellen und entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen von einem langsamen Schliessstempo auszugehen. Daraus folgt, dass selbst unter Zugrundelegung der Schätzung des Hauseigentümers, die Schliessung des vollständig bzw. zu zwei Dritteln geöffneten Fensters auf die Hälfte bzw. ein Drittel mindestens 30 Sekunden dauerte. Weil der Schalter keine Totmannsteuerung hatte, konnte die junge Frau entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen diesen durchaus betätigen und sich anschliessend zum wenige Meter entfernten Fenster begeben, während der Fensterflügel bereits in Bewegung war. Angesichts des in der Wohnung unerwünschten Zigarettenrauchs erscheint es trotz der warmen Temperaturen an jenem frühen Abend anfangs August naheliegend, das Fenster halb zu schliessen (vgl. Ausdruck Wetterstation Binningen Akten S. 1192). Ob der Motor des Dachfensters eher die Lautstärke eines Föns oder eines Staubsaugers hatte, erscheint von untergeordneter Bedeutung, kann doch davon ausgegangen werden, dass das Geräusch (das vom Hauseigentümer als Mahlgeräusch bezeichnet wurde, Akten S. 197) für E____, die laut ihrer Mutter keine Probleme mit dem Gehör hatte (Akten S. 200) gut wahrnehmbar war, zumal sie offenbar weder laute Musik hörte noch telefonierte oder anderweitig von ihrem Mobiltelefon abgelenkt war (dieses befand sich beim Unfall in der linken Gesässtasche ihrer Hose [vgl. Bild Akten S. 183]). Insbesondere aber wäre durch ein eigenhändiges Auslösen des Schliessmechanismus auf eine vermeintlich halbgeschlossene Position erklärbar, weshalb E____ es offensichtlich nicht als notwendig erachtete, sich trotz des Geräuschs des sich schliessenden Fensters schnellstens aus dem Gefahrenbereich zu begeben. Wahrscheinlich erscheint vielmehr, dass die junge und agile, durch keine Substanzen in ihrer Wahrnehmung oder Reaktionsfähigkeit beeinträchtigte Frau davon ausging, das Fenster werde bei der eingelernten und ihr bekannten halboffenen Position anhalten, weshalb sie dem gut wahrnehmbaren Motorengeräusch in ihrem Rücken keine weitere Beachtung schenkte und offenbar zu spät gewahr wurde, dass das Fenster nicht wie erwartet stoppte, sondern sich ganz schloss. Dadurch hätte sie die komplette Schliessung erst bemerkt, als es die entscheidende Sekunde zu spät war. Auch die Position, in welcher die Verstorbene am Unfallort aufgefunden wurde, legt nahe, dass sie versucht haben muss, den Kopf noch wegzuziehen (vgl. Foto S. 183). Sie war höchstwahrscheinlich zuvor mit einem Teil des Oberkörpers ins Freie gelehnt (zum Rauchen bzw. zum Behändigen der vor dem Fenster aufgefundenen Rauchutensilien), was auch erklärt, weshalb es ihr ab dem Zeitpunkt, da sie des sich vollständig schliessenden Fensters gewahr wurde, nicht mehr reichte, sich vollständig aus der Fensteröffnung zurückzuziehen.

3.6.6 Zwar ist die soeben skizzierte Variante nicht nachgewiesen, sondern stellt lediglich eine denkbare Möglichkeit dar. Jedoch ist auch der in der Anklageschrift geschilderte Unfallhergang nicht erwiesen (vgl. oben E. 3.6.2). Insgesamt erweist sich die durch die

Berufungskläger vorgebrachte alternative Möglichkeit bei näherer Betrachtung durchaus nicht als realitätsfremd, sondern muss als mindestens ebenso wahrscheinliche Variante in Betracht gezogen werden, zumal nicht erstellt ist, dass es am Unfallabend an der []gasse geregnet hatte und auch keine Hinweise für eine Fehlfunktion des Regensensors vorliegen (vgl. Gutachten des Forensischen Instituts Zürich Akten S. 248). Damit bestehen ernsthafte Zweifel an dem in der Anklageschrift geschilderten Sachverhalt, weshalb in Nachachtung des Grundsatzes «in dubio pro reo» zu Gunsten der Berufungskläger davon ausgegangen werden muss, dass die Schliessung des Fensters nicht durch den von ihnen verbauten Regensensor ausgelöst wurde.

3.7Zusammengefasst ist nach dem Gesagten unbestritten und erstellt, dass der Berufungskläger A_____ nach Instruktion des Berufungsklägers B_____ unter Beizug eines Lehrlings als Handlanger den Regensensor samt Steuergerät installierte, und dass beide Berufungskläger anschliessend gemeinsam eine Funktionskontrolle vornahmen. Der bisherige Schalter wurde durch einen neuen Schalter ersetzt, welcher mit einer Automatikfunktion zum Regensensor ausgerüstet war. Ebenso ist nachgewiesen, dass das Fenster zu keinem Zeitpunkt über einen integrierten Einklemmschutz verfügte. Nicht erstellt ist hingegen, dass es sich bei dem durch die Berufungskläger ausgebauten Schalter um einen Totmannschalter handelte. Ebenso ist nicht nachgewiesen, dass sich das Fenster infolge eines Regenschauers schloss. Schliesslich ist im Zweifel davon auszugehen, dass die Berufungskläger den fehlenden Einklemmschutz nicht bemerkten.

4.1Nach Art. 117 StGB ist strafbar, wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht. Der Tatbestand setzt den Tod einer Person, eine Sorgfaltspflichtverletzung und den Kausalzusammenhang zwischen Sorgfaltswidrigkeit und Tod voraus (BGE 122 IV 145 E. 3; BGer 6B_1066/2022 vom 12. Januar 2023 E. 2.1.1; 6B_280/2018 vom 14. Oktober 2018 E. 3.3, je mit weiteren Hinweisen). Gemäss Art. 12 Abs. 3 StGB begeht der Täter ein Verbrechen oder Vergehen fahrlässig, wenn er die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Der Erfolg muss durch die Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht worden sein, sei diese in Form einer Handlung oder einer Unterlassung erfolgt (Pflichtwidrigkeitszusammenhang; vgl. Donatsch/Godenzi/Tag, in: Strafrecht I [Hrsg. Daniel Jositsch], 10. Aufl. Zürich 2022, § 31 Ziff.

E. 5

5.1Die Vorinstanz hat in rechtlicher Hinsicht erwogen, der Todesfall hätte sich nicht ereignet, wenn die Berufungskläger im Herbst 2017 keine Automatisierung der Dachfenstersteuerung vorgenommen hätten oder diese lege artis geplant und ausgeführt hätten. Konkret hätten sie durch die Abänderung der ursprünglichen Installation eine tödliche Sicherheitslücke geschaffen. Entsprechend stelle die fehlende Fokussierung der Berufungskläger auf mögliche Gefahren eine Sorgfaltspflichtverletzung dar (Urteil Akten S. 870 f.).

5.2Die Berufungskläger bringen zu ihrer Verteidigung im Wesentlichen vor, die Überprüfung der fehlenden Sicherheitseinrichtung habe nicht in ihrem Verantwortungsbereich gelegen. Es sei nicht ihre Aufgabe gewesen, bei dem bereits bestehenden elektrischen Dachfenster Überlegungen betreffend einen allfälligen

Einklemmschutz oder sonstiger Sicherheitsvorkehrungen anzustellen. Dies obliege vielmehr dem Fensterhersteller oder der Architektin, welche für die mangelnde Sicherheitsarchitektur des Fensters, insbesondere auch nach der Nachrüstung durch den Regensensor verantwortlich gewesen sei. Die Berufungskläger hätten keinen Sicherheitsschalter entfernt, sondern durch die Installation des Regensensors lediglich einen zusätzlichen Auslöser für das Zufahren des Fensters eingebaut. Sie hätten sich in ihrer Funktion als Elektriker darauf verlassen dürfen, dass das Dachfenster gemäss vorgeschriebenen Sicherheitsstandards geplant und vor der Inbetriebnahme kontrolliert worden sei (vgl. Akten S. 809, 1181 f., 1207 ff.).

5.3 Aufgrund des Beweisergebnisses steht fest, dass das Dachfenster gravierende Sicherheitsmängel aufwies und damit objektiv gefährlich war. Diese Gefährlichkeit bestand entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen ■ welche sich zu Unrecht auf das Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 31. Oktober 2019, das ergänzende Gutachten des eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) sowie die Ausführungen des Sachverständigen H_____ stützen ■ mit grosser Wahrscheinlichkeit bereits vor und unabhängig von der Montage des Regensensors durch die Berufungskläger, welche nicht einen Totmannschalter und damit einen bestehenden Schutz ausbauten. Vielmehr ersetzten sie den bereits bestehenden Schalter mit Selbsthaltefunktion durch einen ebensolchen. Nachgewiesen ist auch, dass der fehlende Einklemmschutz am Dachfenster für den Tod von E_____ kausal war. Die junge Frau verstarb gemäss der Beurteilung des Instituts für Rechtsmedizin an einem zentralen Regulationsversagen infolge einer Einklemmung des Halses (Akten S. 1016). Durch den fehlenden Einklemmschutz wies das Fenster von Anfang an eine gravierende Sicherheitslücke auf, die indessen von aussen für die Berufungskläger nicht zu erkennen war. Gerade, weil die Berufungskläger ein grosses, schweres Dachfenster ohne Totmannsteuerung mitten in einem Wohnraum mit einer Schliesskante auf lediglich rund einem Meter Höhe vorfanden, durften sie gestützt auf den Vertrauensgrundsatz davon ausgehen, dass dieses den geltenden Sicherheitsnormen entsprach und damit vorschriftsgemäss über einen integrierten Einklemmschutz verfügte. Dass dies nicht der Fall war, sondern das Fenster über keinerlei Sicherung verfügte und überdies durch einen überdimensionierten und nicht zugelassenen Motor betrieben wurde, stellte eine unsichtbare Sicherheitslücke dar, mit welcher sie nicht rechnen mussten. Vor diesem Hintergrund mussten sie die Möglichkeit eines tödlichen Unfalls nicht in Betracht ziehen. Aufgrund ihres Kenntnisstandes ist ihnen jedenfalls keine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.